

Das westpreukigische Handwerk

„Das westpreukigische Handwerk“ erscheint wöchentlich einmal. Bezugspreis vierteljährlich 1,00 M., mit Bestellgeld 1,12 M. Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Briefträger entgegen.



Im Anzeigenteil kostet die viergespaltene Pettzeile 20 Pf., bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften 10 Pf. Aufträge nimmt die Expedition in Löbau Wpr. entgegen.

Amthches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz
für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Nr. 28.

Graudenz, Sonnabend, den 7. Oktober

1916.

Inhaltsverzeichnis
Berichtigung. — Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs — Scheck- und Ueberweisungs-Verkehr. — Erlasse und Verfügungen der Zentral- und Verwaltungsbehörden. — Entscheidung der Gerichte. — Geschichtliche u. wirtschaftliche Entwicklung des Gewerbes Altpreußen.

Berichtigung.

Bei den Bekanntmachungen der im Oktober stattfindenden Gesellenprüfungen ist ein Versehen unterlaufen:

Im Abteilungsbezirk Ronitz (umfassend die Landkreise Ronitz, Schlochau und Tuchel) ist Herr **Schneidermeister Joh. Martin Rahmel, Schlochau** Vorsitzender, nicht Herr Schlossermeister Lange in Ronitz wie irrtümlich angegeben war.

Der Vorstand.

Emil Sacke,
Vorsitzender.

Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs.

Der Bundesrat hat eine Verordnung über die Bestätigung von Schecks durch die Reichsbank erlassen, in der unter anderem folgendes bestimmt wird: Verfielt die Reichsbank einen auf sie gezogenen Scheck mit einem Bestätigungsvermerke, so wird sie hierdurch zur Einlösung verpflichtet; für die Einlösung haftet sie auch dem Aussteller und den Indossanten. Die Verpflichtung aus der Bestätigung erlischt, wenn der Scheck nicht innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wird. Hinsichtlich des Nachweises der Vorlegung finden die Vorschriften des § 16 des Scheckgesetzes Anwendung. Der Anspruch aus der Bestätigung verjährt in zwei Jahren vom Ablauf der Vorlegungsfrist. Für einen bestätigten Scheck, auf dem eine Unterschrift gefälscht ist, gelten die Vorschriften des § 23, für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen auf Grund der Bestätigung die Vorschriften des § 28 des Scheckgesetzes entsprechend. Die Reichsbank ist nur nach vorheriger Deckung befugt, Schecks mit einem Bestätigungsvermerke zu versehen. Die Bestätigung begründet nicht die Verpflichtung zur Entrichtung des Wechselstempels oder einer landesgesetzlichen Abgabe. Die Einrichtung der bestätigten Reichsbankschecks mit gesetzlicher Zahlungsverpflichtung dürfte als eine neue Maßnahme zur Förderung bargeldloser Zahlungen zu betrachten sein. Während der gewöhnliche Scheck bei der Verwendung für manche Zwecke noch auf Schwierigkeiten stößt, wird ein von der Reichsbank bestätigter Scheck in jedem Falle den Umlauf von Banknoten ersetzen können.

Auch der Zentralverband des deutschen Bank- und Bankiergewerbes hat in einer an den Bundesrat gerichteten Eingabe den Erlaß einer Bundesratsverordnung beantragt, nach der die Verordnung vom 31. August d. J. über die Bestätigung von Schecks durch die Reichsbank auch auf die Scheckbestätigung privater Banken und Bankfirmen und sonstiger nach dem Scheckgesetz scheckfähiger Personen Anwendung finden soll.

Scheck- u. Überweisungs-Verkehr.

In den letzten Monaten ist mehr und mehr auf die Wichtigkeit des Scheck- und Überweisungsverkehrs hingewiesen worden. Die Reichsbank betont neuerdings in einem Rundschreiben an die Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern die Notwendigkeit der weiteren Ausgestaltung und Förderung des bargeldlosen Geldverkehrs zum Zwecke der Einschränkung des Barmittelumschlages. Sie ruft die Interessenvertretungen der am Geldverkehr besonders stark beteiligten Berufsstände zur wirksamen Unterstützung ihrer Bestrebungen auf und bittet sie, auf die einzelnen Mitglieder ihrer Organisation ihren Einfluß auszuüben in der Richtung der tunlichsten Einschränkung des Bargeldverkehrs.

Wir kommen diesem Wunsche gerne nach und werden keine Gelegenheit versäumen, um auch das Handwerk mehr für diese Frage zu interessieren. Das Handwerk hat bisher leider wenig Gebrauch gemacht von den Vorteilen, die ihm aus der Errichtung eines Reichsbankgiro-, Postscheck-, Bank- oder Sparkassenkontos erwachsen. Wir hoffen, daß das nachfolgende Merkblatt eine größere Anzahl von Handwerksbetrieben veranlassen wird, sich ein Scheck- oder Überweisungskonto anzulegen.

Wozu dient ein Scheck- oder Überweisungskonto?

Es dient zur Ersparung von Bargeld und ermöglicht seinem Inhaber, trotzdem jederzeit Zahlungen aus seinem Guthaben zu leisten.

Wer kann sich ein Scheck- oder Überweisungskonto anlegen?

Jeder, der irgendwie mit Geld zu wirtschaften hat, der Kaufmann, der Gewerbetreibende, der Landwirt, der Beamte, der Handwerker, der Privatmann.

Wo kann ich mir ein Scheck- oder Überweisungskonto anlegen?

Bei einer Bank, Sparkasse, Kreditgenossenschaft und bei der Post.

Warum empfiehlt es sich, ein Scheck- oder Überweisungskonto anzulegen?

1. Weil das Geld vor Diebstahl und Feuergefahr geschützt ist.
2. Weil man jederzeit ohne große Mühe und Zeitverlust über sein Geld verfügen kann.
3. Weil man in der Regel noch Zinsen für das sonst nutzlos zuhause liegende Geld erhalten kann.
4. Weil sich jede Zahlung, die durch Scheck- oder Überweisung geleistet ist, noch nach vielen Jahren durch Einsicht in die Bücher der das Konto führenden Anstalt nachweisen läßt und Rechtsnachteile, wie sie häufig durch das Verlorengehen von Quittungen entstehen, vermieden werden.
5. Weil man bei entsprechender Benutzung des Kontos zur Verminderung des Barmittelumschlages beiträgt und so dem vaterländischen Interesse dient.

Wie lege ich mir ein Scheck- oder Überweisungskonto an?

Ich zahle meine baren Einnahmen bei einer Bank, Sparkasse, Kreditgenossenschaft oder der Post ein und weise jeden, der an mich Zahlungen zu leisten hat, an das Geld nicht an mich, sondern an meine Bankverbindung abzuführen. Die Post würde auf Grund eines einmaligen Antrags sämtliche eingehenden Postanweisungen ohne weiteres auf das Konto des Empfängers überweisen.

Wie verfüge ich über mein Guthaben auf Scheck- oder Überweisungskonto?

1. Ich beauftrage die Sparkasse oder Bank, aus meinem Guthaben an meinen Gläubiger einen bestimmten Betrag zu überweisen, oder
2. ich schreibe einen Scheck aus und übergebe diesen anstatt des baren Geldes meinem Gläubiger (z. B. dem Kaufmann für den gelieferten Kunstdünger, dem Maschinenfabrikanten für Maschinen).

3. Ich hebe im Falle eigenen Geldbedarfs Bargeld in den von mir gewünschten Sorten mittels Scheck oder Quittung ab.

Wie kann ich mich davor schützen, daß ein durch Brief nach außerhalb gesandter Scheck bei Verlust des Briefes in unrechte Hände kommt, die damit Mißbrauch treiben?

Indem ich auf die Vorderseite des Schecks den Vermerk „Nur zur Verrechnung“ schreibe. Ein solcher Scheck darf von der das Konto führenden Bank an den Ueberbringer nicht bar ausgezahlt, sondern muß durch Verrechnung — in der Regel durch Gutschrift auf das Konto des Scheckinhabers — beglichen werden. Auf diese Weise ist jederzeit der letzte Scheckinhaber festzustellen.

Erlasse und Verfügungen der Zentral- u. Verwaltungsbehörden. Beteiligung des Handwerks an staatlichen Lieferungen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 23. September 1916.

Die Bestrebungen des Handwerks, seinen durch den Krieg schwer in Mitleidenschaft gezogenen Angehörigen durch Beteiligung an den staatlichen Lieferungen das Durchhalten zu ermöglichen, haben erfreulicherweise, dank auch der tatkräftigen Unterstützung der militärischen Vergebungsstellen, zu bemerkenswerten Ergebnissen geführt. Mehr und mehr hat sich dabei in den führenden Kreisen des Handwerks die Erkenntnis durchgesetzt, daß ein aussichtsreicher Wettbewerb dem einzelnen Meister unmöglich ist und daß nur eine Zusammenfassung und wirtschaftliche Organisation aller Kräfte die Grundlage für den Erfolg bietet. So sind bisher bereits mehr als 400 Lieferungs-Genossenschaften neben fast ebenso vielen freien Lieferungs-Gemeinschaften zur Ausführung von Aufträgen der Heeresverwaltung begründet worden. Fortgesetzt noch entstehen neue Genossenschaften oder wandeln sich freie Lieferungsvereinigungen in Genossenschaften um.

Grundsätzlich kann eine tatkräftige Förderung des Genossenschaftswesens im Handwerk unter Mitarbeit der Handwerkskammern nach der bisherigen oft allzu starken Zurückhaltung nur begrüßt werden, da sie die zersplitterten Kräfte im Handwerk zusammenzufassen und ihnen den Zusammenhalt zu geben geeignet ist, der einen erfolgreichen Wettbewerb mit der an Produktionsmitteln weit überlegenen Großindustrie ermöglicht. Andererseits bringen aber die unter Ausnahmeverhältnissen erfolgenden, durch den Anreiz außergewöhnlich umfangreicher Staatslieferungen veranlaßten Gründungen Gefahren mit sich, welche die ernste Aufmerksamkeit aller Beteiligten erheischen.

Eine unrichtige oder unzureichende Anlage der Genossenschaften und eine unzureichende Führung der gemeinsamen Geschäfte können leicht zu einem Mißerfolg oder zu einer Schädigung der Genossenschaften führen. Dadurch werden dann nicht nur die etwa zum Schadensersatz herangezogenen Mitglieder der Verwaltungsorgane und die mit ihrem Geschäftsguthaben und aus ihrer Haftpflicht in Anspruch genommenen Genossenschaftsmitglieder, oder die an einem Verluste beteiligten Gläubiger der Genossenschaft betroffen. Es kann darüber hinaus in weitem Umkreise der genossenschaftliche Gedanke für lange Zeit stark beeinträchtigt werden, während gerade das Handwerk des genossenschaftlichen Zusammenschlusses bedarf und aus ihm bei richtiger Anwendung große Vorteile zu ziehen vermag. Notwendig ist es daher, daß sich die neue Lieferungs-Genossenschaftsbewegung die genossenschaftlichen Erfahrungen, wie sie in der mehr als 60 Jahre alten Entwicklung des Genossenschaftswesens gemacht und in den Genossenschaftsverbänden gesammelt

sind, durch Anschluß an diese zunutze macht. Das ist umso mehr geboten, als die ordnungsmäßige Vornahme der gesetzlich vorgeschriebenen Revision bei den einzelnen Genossenschaften durch einen vom Gerichte bestellten Revisor in der Regel nicht genügen wird, um die neue Bewegung in gesunde Bahnen zu führen und in ihnen zu erhalten. Sollen die Genossenschaften der in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung weniger bewanderten Kleingewerbetreibenden sich gedeihlich entwickeln, so wird eine geordnete ständige Beobachtung und Beaufsichtigung der einzelnen Genossenschaften und eine fortgesetzte Beratung und Belehrung ihrer Verwaltungsorgane notwendig sein, wie sie nur von den mit festen Einrichtungen für diese Aufgaben versehenen Genossenschafts- und Revisionsverbänden vorgenommen werden kann. Es werden deshalb neben einer gewissenhaften technischen Ueberwachung der Arbeitsausführung auch häufige, recht eingehende Revisionen der Genossenschaften geboten sein, welche sich nicht auf die rein kaufmännische Nachprüfung der Geschäfts- und Buchführung beschränken dürfen, sondern das gesamte Leben und Wirken der Genossenschaft zu umfassen haben. Den Revisionsverbänden stehen für diese Zwecke sachverständige Kräfte mit jahrelanger Erfahrung in genossenschaftlichen Dingen zur Verfügung, die besonders geeignet sind, diese Unterweisungs- und Revisionsarbeiten auszuführen. Es wird daher Gewicht darauf zu legen sein, daß die neu gegründeten Lieferungs-Genossenschaften, die sich bisher nur zum kleineren Teile an Genossenschaftsverbände angeschlossen haben, unverzüglich solchen Verbänden beitreten. Ebenso wird es ratsam sein, daß auch die freien Lieferungsvereinigungen mit den Genossenschaftsverbänden in Verbindung gebracht u. ihrer Prüfung unterstellt werden, damit insbesondere in geeigneten Fällen ihre Ueberführung in die Form der Genossenschaft auch in zweckmäßiger, eine gesunde Entwicklung gewährleistender Weise erfolgt.

Für den Anschluß der Lieferungs-Genossenschaften kommen in erster Linie diejenigen Verbände in Frage, welche sich besonders die Pflege der Handwerker-Genossenschaften zur Aufgabe gestellt haben und die in dem durch und für das Handwerk zwecks engeren Zusammenschlusses der Handwerker-Genossenschaften gegründeten „Hauptverbände deutscher gewerblicher Genossenschaften zu Berlin“ vereinigt sind. Durch die ihm als Mitglied angehörigenden und in seinem Ausschusse Sitz und Stimme führenden Handwerks- und Gewerbekammern ist das Handwerk in der Lage, seine besonderen Wünsche nachdrücklich zur Geltung zu bringen. Neben ihm sind aber auch die sonstigen leistungsfähigen Revisionsverbände zur Mitarbeit berufen, welche bereit und befähigt sind, den besonderen Bedürfnissen dieser neuen Genossenschaftsart gerecht zu werden, so namentlich die des „Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Berlin“, der durch seine Mitarbeit bei der Aufstellung der Richtlinien für die wirtschaftliche Organisation des Handwerks zum Zwecke korporativer Uebernahme von Arbeiten und Lieferungen Anteil an der gegenwärtigen Belebung des Handwerker-Genossenschaftswesens genommen hat.

Die Beteiligten werden mit aller Kraft danach streben müssen, die neue Bewegung vor einem Mißerfolge zu bewahren, da ein solcher den genossenschaftlichen Gedanken im Handwerk stark beeinträchtigen müßte. Jedenfalls würde ich bei den arbeitvergebenden Stellen für die dauernde Berücksichtigung nur solcher Genossenschaften und Lieferungsvereinigungen eintreten können, die durch ihre Unterwerfung unter eine jederzeit mögliche Revision eines genossenschaftlichen Revisionsverbandes die Gewähr dafür bieten, daß ihre Anlage, Geschäftsführung und Verwaltung nach allen Richtungen hin einwandfrei ausgebaut ist.

Eure usw. wollen dementsprechend auf den Anschluß der Genossenschaften an Revisionsverbände hinwirken und die Handwerkskammern anweisen, daß sie nach der glei-

chen Richtung ihren Einfluß nachdrücklich geltend machen, Ich behalte mir vor, über das Ergebnis seinerzeit Bericht zu erfordern.

Dr. Sydow.

An die Aufsichtsbehörden der Handwerkskammern.

Staatsbürgerlicher Unterricht in Fach- und Fortbildungsschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W 9, den 13. September 1916.

Ich habe das Landesgewerbeamt beauftragt, zu den im Januar 1915 erschienenen „Staatsbürgerlichen Belehrungen in der Kriegszeit“, Erlaß vom 1. Januar 1915 (S. 19), einen zweiten Band herauszugeben.

Der neue Band, der, wie ich hoffe, im nächsten Monat wird ausgegeben werden können, wird folgende Aufsätze enthalten:

1. Die Geschichte des Krieges, von General der Inf. 3. D. von Janson.
2. Die geschichtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und seinen Verbündeten, von Professor Dr. Hörsch.
3. Die wichtigsten feindlichen Staaten nach ihren wirtschaftlichen Beziehungen und ihrer geschichtlichen Stellung zu Deutschland, von Dr. Rohrbach.
4. Kriegswirtschaft, von Ministerialdirektor Lufensky.
5. Militärische Gesundheitspflege im Kriege, von Oberstabsarzt Dr. Hochheimer.
6. Fürsorge für die Kriegsteilnehmer, von Landesrat Dr. Horion.
7. Fürsorge für die Familien der Kriegsteilnehmer von Dr. Söhner.
8. Die Kriegszeit der Frauen, von Dr. Gertrud Bäumer.
9. Die Leistungen der sozialen Versicherung, vom Direktor im Reichsversicherungsamt Witowski.
10. Die Leistungen der Genossenschaften im Kriege, von Dr. Creelius.
11. Ostpreußens Verheerung und Wiederaufbau, von Dr. Paul Landau.

Wie bei der Ausgabe des ersten Bandes werde ich Ihnen für jede öffentliche Fachschule und jede gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschule Ihres Bezirkes ein Exemplar überweisen. Außerdem ist für jeden Lehrer und jede Lehrerin, die Unterricht in der Bürgerkunde oder der Gesetzeskunde erteilen, aus den für Lehrmittel bestimmten Mitteln der Schule ein Exemplar zu beschaffen. Den Lehrern und Lehrerinnen, auch denen, die keinen staatsbürgerlichen Unterricht erteilen, steht es frei, durch Vermittelung der Schule je ein Exemplar des Buches für sich zu beziehen. Die Bestellungen wollen Sie sammeln und jeweilig die bis zum Wochenschluß eingelaufenen, übersichtlich zusammengestellt, an Carl Heymanns Verlag, Berlin W. 8, Mauerstr. 43-44, weitergeben. Für die auf diesem Wege für die Schulen und die Lehrer bezogenen Exemplare wird ein Preis von 1,60 Mark berechnet.

Im Auftrage.

Dönhoff.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und den Herrn Oberpräsident in Potsdam.

Entscheidung der Gerichte.

Verpflichtung zum Besuch einer Fortbildungsschule (GewD. § 120).

Urteil des Ferien-Strassenats des Kammergerichts vom 29. August 1916.

Der § 120 GewD., auf Grund dessen die Ortsstatute erlassen sind, spricht ganz allgemein von „Arbeitern unter 18 Jahren“, d. h. natürlich den gewerblichen Arbeitern des Titels sind im allgemeinen alle diejenigen Personen anzusehen, welche in einem gewerblichen Unternehmen auf Grund eines Vertragsverhältnisses als Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter oder in ähnlichen Stellungen zum Zwecke des Gewerbebetriebs beschäftigt werden (**Landmann Vorbem. zu Tit. 7. Ann. 6**). Hierin hat das Ortsstatut keine Aenderung geschaffen, konnte sie auch nicht schaffen, weil es gemäß § 120 Abs. 3 GewD. nur die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule begründen und die dazu erforderlichen Bestimmungen geben durfte.

Das Ortsstatut bringt offenbar aus Gründen der praktischen Ermägung zur Abgrenzung der Verpflichtung die Bestimmung hinein, daß nur vorübergehend beschäftigte gewerbliche Arbeiter der Verpflichtung zum Schulbesuche nicht unterliegen. Hier die Grenze zu ziehen, kann im einzelnen Falle schwierig sein. Gedacht ist dabei an solche Arbeiter, die von vornherein nur so kurze Zeit beschäftigt werden sollen, daß während dieser kurzen Zeit der auf weitere Ausbildung gerichtete Fortbildungsschulunterricht völlig zwecklos erscheint, der Arbeiter, die Arbeitgeber, die Lehrer der Fortbildungsschule und die zur Unterhaltung der Schule verpflichtete Gemeinde unnötig belastet werden würden. Als solche vorübergehend beschäftigten Arbeiter können die Arbeiter F. und K. nicht angesehen werden. Die Strafkammer hat einwandfrei festgestellt, daß die beiden Arbeiter auf Grund eines Vertragsverhältnisses angestellt sind, das zwar mit Rücksicht auf die besonderen Umstände der Kriegszeit einer kurzfristigen Kündigung unterworfen ist, aber trotzdem beiderseits auf eine langdauernde Beschäftigung gerichtet gewesen ist. K. und F. sind seit 1915 bei der Aktiengesellschaft N. und sind, wie die Strafkammer ausdrücklich feststellt, noch zur Zeit des Urteils vom 1. Mai 1916 dort beschäftigt gewesen. Die Vereinbarung einer kurzen Kündigungsfrist, offenbar durch die Kriegszeit veranlaßt, ist nicht entscheidend. Sie hat mit der Dauer der Beschäftigung nichts zu tun. Entweder wird der Arbeiter von vornherein nur für kurze Zeit vorübergehend angenommen, oder er wird auf unbestimmte längere Zeit angenommen, aber unter der Abrede einer aus Zweckmäßigkeitsgründen angezeigten kurzen Kündigungsfrist. Ebenso ist auch völlig gleichgültig, ob die beiden Arbeiter überall da verwendet worden sind, wo sie gerade gebraucht wurden. Dies pflegt mit allen Arbeitern zu geschehen.

Das Ortsstatut unterscheidet dann ferner innerhalb des Begriffs der gewerblichen Arbeiter solche, die zu den ungelerten Arbeitern zu rechnen sind. Auch diesen Begriff hat die Strafkammer nicht verkannt. Gewerbliche Arbeiter sind an sich alle Arbeiter, die in einem gewerblichen Unternehmen für die besonderen Zwecke des Gewerbebetriebes beschäftigt werden. Nun verlangt aber ein Gewerbebetrieb auch solche Arbeiten, die von Personen geleistet werden können, die gar keine technischen Kenntnisse besitzen, nämlich solche Arbeiten, die der Verkehr als gewöhnliche Arbeiten der Tagelöhner und Handarbeiter zu bezeichnen pflegt. Solche Arbeiter will das Ortsstatut von der Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungsschule ausschließen. Dazu gehören nach den wiederum einwandfreien Feststellungen der Strafkammer die Arbeiter K. und F. nicht. Ob sie auf Grund eines Lehrvertrages angenommen sind, also mit dem ausgesprochenen Zwecke des Lernens, ist gleichgültig. Es ist gleichgültig, was sich der Arbeitgeber bei der Annahme

der Arbeiter innerlich vorbehalten hat, ob er, wie die Revision sagt, die Erlangung bestimmter Fähigkeiten der Arbeiter nicht gewollt hat. Die Arbeiter wollten lernen. Der Arbeitgeber hat die 15 Jahre alten Arbeiter natürlich als noch ungelernete Arbeiter angenommen, d. h. als solche, die noch keine technischen Kenntnisse hatten. Sie wurden aber nach den Feststellungen der Strafkammer — und das ist entscheidend — unter Unterweisung durch ältere Arbeiter an Maschinen beschäftigt und schritten von den einfachsten Arbeiten zu schwierigen Arbeiten fort. Bezeichnend ist die festgestellte Bekundung des F., er habe gelernt wie ein Lehrling, aber ohne Kontrakt. Das sind keine Arbeiter, die der Verkehr als ungelernete Arbeiter zu bezeichnen pflegt.

Die Strafkammer hat festgestellt, daß der Angeklagte der geklagte der verantwortliche Betriebsleiter der Firma N. i ist. Er war also nach § 7 des Ortsstatuts verpflichtet, die beiden Arbeiter zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Schulleiter anzumelden. Diese Anmeldung hat er nach der Feststellung der Strafkammer vorzüglich unterlassen. Ein Rechtsirrtum ist auch hier nicht erkennbar. Die Revision vermißt eine Begründung für diese Annahme. Es handelt sich um ein sogenanntes Polizeidelikt im weiteren Sinne, bei dem unterschiedslos das vorzügliche und fahrlässige Handeln unter dieselbe Strafandrohung gestellt wird. Die Strafkammer hat vorzügliches Handeln angenommen. Dazu konnte sie auf Grund der ganzen Begründung ihres Urteils gelangen und annehmen, daß der Angeklagte als Leiter der Fabrik D., eines Betriebs der bedeutenden Firmen N., die Bestimmungen über die Fortbildungsschule gekannt, aber ihre Befolgung aus den von ihm angeführten Gründen vorzüglich unterlassen hat. Der Angeklagte mag sich dazu auf Grund seiner Annahmen für berechtigt gehalten haben. Aber diese Annahmen waren irri. Der Irrtum kann ihn nicht schützen, weil er ein solcher über Begriffsmerkmale ist, deren Gesamtheit das Strafgesetz bilden.

Die Schrift: „Geschichtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Gewerbes in Altpreußen unter dem Ritterorden und der Herrschaft der Hohenzollern bis zur Gegenwart“ von Syndikus Dr. Pape-Königsberg haben jetzt die Regierungspräsidenten zu Königsberg, Gumbinnen, Allenstein, Danzig und Marienwerder sämtlichen gewerblichen Lehranstalten (Fortbildungsschulen etc.) ihrer Bezirke als Unterrichtsmaterial und Lesestoff zur Anschaffung empfohlen. Die Schrift behandelt nach einer Einleitung die geschichtliche Entwicklung des Gewerbes in Altpreußen, die alten Gilden und Zünfte, die Verfassung der Zünfte und deren Blütezeit, gewerbliche Zustände im Mittelalter, der Verfall der Zünfte und die Reformen unter König Friedrich Wilhelm I., die Neuordnung des Gewerberchts im 18. und 19. Jahrhundert, die gewerblichen Verhältnisse im 19. Jahrhundert bis zur Jetztzeit und die gegenwärtige Ausdehnung und Organisation des Gewerbes.

* *
*

Im Auftrage der Handwerkskammer
Schriftleitung: Syndikus i. V. W. Ollmann, Graudenz.

Druck und Expedition:
Buchdruckerei Drewenz-Post, Löbau Wpr. Danzigerstr. 4.

Książnica Kopernikanska
w Toruniu